

Beschlussvorlage Nr. B-150/2018

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 93/12 "Gebiet zwischen der Annaberger Straße, Adorfer Straße, Elsasser Straße und Treffurthstraße"

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	05.06.2018	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt			
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)			
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer			
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR	
Finanzbedarf ist		<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite			

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-789/93	10.11.1993	Stadtverordnetenversammlung	x	

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt:

Der Aufstellungsbeschluss Nr. B-789/93 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Chemnitz vom 10.11.1993 zum Bebauungsplan Nr. 93/12 „Gebiet zwischen der Annaberger Straße, Adorfer Straße, Elsasser Straße und Treffurthstraße“ wird aufgehoben.

Das Plangebiet gemäß Anlage 3 beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Chemnitz:

1931/13, 1931/14, 1931/15, 1931/16, 1931/17, 1931/22, 1931/23, 1931r, 1932/2, 1933/1, 1933/4, 1933/6, 1933/13, 1933/15, 1933/16, 1933/17, 1933/18, 1933/19, 1933b, 1933c, 1933e, 1933f, 1934/1, 1934/2, 1934/3, 1934c, 1934d, 1934e, 1934f, 1934g, 1934h, 1934i, 1936/2 tlw., 1936/3, 1937/2, 1937/3, 1937/4, 1937f, 1937g, 1937i, 1937n, 1937o, 1937q, 1937s, 1937t, 1937y, 1937z, 2134/3 tlw., 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516/1, 2525c, 2954/1, 2955/1, 3410, 3431, 3478, 3593/1

und der Gemarkung Altchemnitz:

364b tlw.

Begründung:

Am 10.11.1993 fasste die damalige Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 93/12 „Gebiet zwischen der Annaberger Straße, Adorfer Straße, Elsasser Straße und Treffurthstraße“ mit der Zielstellung, eine städtebauliche Neuordnung des Gebietes einzuleiten. Die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung erfolgte.

Im Weiteren ruhte die Planung und wurde mittlerweile 24 Jahre nicht weitergeführt. Es ist davon auszugehen, dass der vorliegende Vorentwurf einen überholten Planungsstand besitzt und die getroffenen Aussagen nicht mehr zeitgemäß sind.

Ab 2013 setzte seitens des Stadtplanungsamtes ein andauerndes intensives Bemühen zur Aufwertung und Weiterentwicklung von brachgefallenen- oder mindergenutzten Flächen im Stadtteil Altchemnitz ein, wovon auch eine Teilfläche des hier relevanten Geltungsbereiches betroffen ist. Durch die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie „Revitalisierung Gewerbestandort Altchemnitz“ (cima, Juni 2014) sowie dem hierauf aufbauenden „Integrierten Handlungskonzept Altchemnitz“ (kurz: „IHK“, ICL Ingenieur Consult Dezember 2014), wurden Lösungswege zur erfolgreichen Transformation des ehemaligen Industriestandortes aufgezeigt. Aufbauend auf dem IHK bietet das Strukturkonzept Altchemnitz (ICL Ingenieur Consult Februar 2018) einen interdisziplinären Ansatz zur Überwindung der städtebaulich unbefriedigenden und nutzungsspezifisch ungeordneten Situation, zeigt umfassende Ansätze für eine Gebietsneuordnung auf und bereitet über die Definition von Geltungsbereichen und Zielstellungen notwendiger Bebauungspläne den Prozess der verbindlichen Bauleitplanung vor. Am 11.04.2018 beschloss der Stadtrat das Strukturkonzept zur Revitalisierung des Gewerbestandortes Altchemnitz (B-087/2018).

Die Notwendigkeit zur städtebaulichen Neuordnung für einen Teilbereich des hier relevanten Geltungsbereiches über einen Bebauungsplan besteht also nach wie vor, allerdings wurden die Planungsziele geändert und präzisiert und die Geltungsbereichsabgrenzung wurde modifiziert. Unter dem Titel Bebauungsplan Nr. 18/05 „Nördlich der Altchemnitzer Straße“ soll ein neues Verfahren eingeleitet werden, das aus den Erkenntnissen des Strukturkonzeptes Altchemnitz als „Neustart“ hervorgehen und dem aktuellen Wissensstand Rechnung tragen soll. Für die restlichen Flächen des von der Aufhebung betroffenen Geltungsbereiches besteht nach derzeitiger Einschätzung kein Planungserfordernis.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Räumlicher Geltungsbereich